

Gute Gründe, vom Irrweg der Atommülllagerung in Schacht KONRAD abzukommen.

8.2

Alt – marode – ungeeignet Warum Schacht KONRAD nicht geeignet ist



Wie geht es weiter? Änderungsgenehmigungsverfahren? Neugenehmigungsverfahren? oder »Köpfe zusammenstecken«?

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis schreibt eine Begrenzung der wassergefährdenden Stoffe vor, die in Schacht KONRAD eingelagert werden dürfen. Sie regelt den Schutz von Grund- und Trinkwasser einerseits vor den radioaktiven, andererseits den nicht-radioaktiven, aber wassergefährdenden Stoffen. Und da findet sich in den Abfällen so einiges, von Arsen über giftige, langlebige Chemikalien bis hin zu Quecksilber.

2010 haben sich die Verantwortlichen des Endlagers eine eigene Art der Berechnung geschaffen, um trotz der Beschränkungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis doch große Mengen an Atommüll einlagern zu können.

Doch die Grund- und Trinkwasserverordnungen wurden in den letzten Jahren verschärft. Sauberes Wasser ist ein hohes Gut, das sowohl in der EU als auch in Deutschland stärker geschützt werden soll.

Aktuell gibt es kein Abfallfass, dessen Inhalt die Anforderungen aus den derzeit gültigen Endlagerungsbedingungen sowie der Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (GwE) vollständig erfüllen und damit im Endlager Konrad eingelagert werden könnte. Dies ist den Verantwortlichen, also dem Betreiber und den Aufsichtsbehörden seit 2017 bekannt.

Im Oktober 2024 hat die Entsorgungskommission (ESK), ein Beratungsgremium des Bundesumweltministeriums festgestellt, dass die bisherige Umsetzung der wasserrechtlichen Erlaubnis „die Einlagerung von Abfallgebinden in das Endlager Konrad verhindern“ werde. Deshalb empfiehlt die Entsorgungskommission, die Verschärfungen zum Schutz von Grund- und Trinkwasser, die nach 2011 erlassen worden sind, auf das Atommülllager Schacht KONRAD möglichst nicht anzuwenden. Wenn die jeweils aktuell gültigen Grenzwerte für die Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser doch auf das Atommülllager angewendet werden müssten, dann sollten im Gegenzug die Sicherheitszuschläge die damals bei der Berechnung der Langzeitsicherheit eingerechnet wurden, abgebaut werden. Neue Berechnungen ohne Sicherheitszuschläge sollen dann ergeben, dass eine Einlagerung radioaktiver und chemo-toxischer Stoffe über die bisherigen Mengenbegrenzungen hinaus möglich werde.

Quelle: https://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/ESK_Stellungnahme_BEKO_ESK118_24102024.pdf

Im April 2025 kritisiert Prof. Dr. Bruno Thomauske, ehemaliger Projektleiter für Schacht KONRAD, dass die eigens geschaffene Art der Berechnung von 2010 eine „wesentliche Veränderung“ der Gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sei.

Bruno Thomauske:

„Dazu braucht man in der Regel Genehmigungsverfahren, in denen man begründet, weswegen höhere Mengen eingelagert werden. Ein solches Genehmigungsverfahren wurde nicht angestrengt.“

Iris Graffunder, Geschäftsführerin der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE):

„Es könnte sein, dass wir eine neue ‚Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis‘ brauchen. Oder im Änderungsverfahren die jetzige verändern können.“

Christian Kühn (Präsident BaSE):

„Da müssen die Bundesgesellschaft für Endlagerung und das Land Niedersachsen noch die Köpfe zusammenstecken.“

Quelle: Tagesschau.de 15.04.2025



Auszug aus der Wasserrechtlichen Erlaubnis Planfeststellungsbeschluss KONRAD Anhang 4

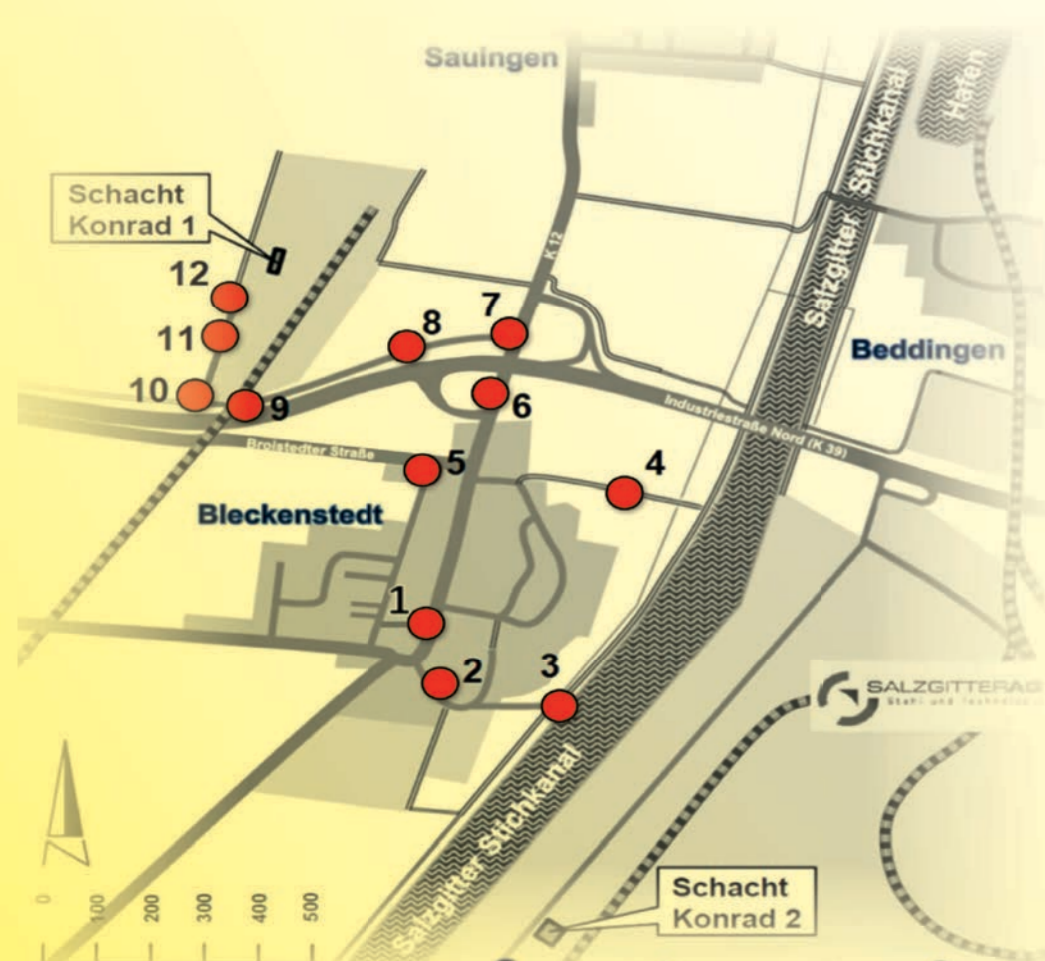
„Die Einlagerung von Stoffen gemäß Liste I der Anlage zur Grundwasserverordnung /71/ zusätzlich zum radioaktiven Inventar (I.1) ist nur zulässig, soweit sie im Folgenden ausdrücklich angeführt sind. Die jeweiligen Mengen sind nur in der festgelegten Höhe zulässig.“

„Der Betreiber hat die endzulagernden Abfälle in ihrer Zusammensetzung zu überwachen. Die tatsächlich eingelagerten Radionuklide [...] und die nicht radioaktiven schädlichen Stoffe (I.2, I.3, I.4) sind nach Art und Menge fortlaufend zu erfassen und zu bilanzieren.“

Quelle: Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad

Auszug aus der Liste von 94 wassergefährdenden, chemo-toxischen Stoffe, die laut gehobener wasserrechtlicher Erlaubnis höchstens in Schacht KONRAD in der aufgeführten Mengen eingelagert werden dürfen:

Halogenierte Naphthaline	8,6 g
Halogenierte Phenole	8,6 g
Biphenyl	1,72 g
Hexachlorbenzol	1,72 g
Lindan	1,72 g
Gold	1.470 kg
Caesium	3.870 kg
Lithium	66.300 kg
Platin	10,3 g
Strontium	808.000 kg
Quecksilber	43,7 kg
Cadmium	182.000 kg
Ölrückstände	73.900 kg
Öl	48.400 kg
Blei	33.400.000 kg
Selen	48,7 kg
Arsen	337 kg
Beryllium	24,5 kg
Bor	844.000 kg
Uran	23.500 kg
Biozide, Mikrobiozide	4.650 kg



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V., Bleckenstedter Straße 14a, 38239 Salzgitter - 03/2026

Grafik-Design: Corinna Senftleben, Braunschweig

Unterstützt durch Spenden von:

Volkswagen AG, WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG,

Ortsrat der Ortschaft Ost der Stadt Salzgitter, Umweltwerkstatt e.V.

